

Abwägung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen

Kapitel 4. Freiraumstruktur

Abwägungstabelle zum Abschnitt 4.3 Landwirtschaft

Anlage 1.14 zum Beschluss Nr. PLV 24/02/23 vom 02.06.2023

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
1	allgemein	240-1127-004	Ich verlange als Grundstückseigentümer und Einwohner von Korbußen, dass [der genannte Einwand] in vollem Umfang berücksichtigt wird und der Regionalplan entsprechend abgeändert wird. Ein sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen und eine Reduzierung des Flächenverbrauchs für Baumaßnahmen, wie von der Bundesregierung gefordert, sind in dem Regionalplan nicht erkennbar. Thüringen hat mit Abstand prozentual den höchsten Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen für Baumaßnahmen, trotz Bevölkerungsrückgang. Durch den Flächenverbrauch geht die unvermehrte Ressource Boden als Produktionsgrundlage für den Anbau von Lebens- und Futtermittel sowie nachwachsenden Rohstoffen verloren. Lebensweise für Tier und Pflanzen werden eingeschränkt und somit auch die Kohlendioxidbilanz verschlechtert.	nicht entsprochen In Summe und im Fazit werden in Teilgebieten mit landwirtschaftlicher Bodennutzung die Belange der Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung, des Ausbaus und Neubaus von Infrastrukturen und der Nutzung erneuerbarer Energien gegenüber dem Belang der Landwirtschaft regionalplanerisch höher gewichtet. Der Regionalplan Ostthüringen (RP OT) legt die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung für die Planungsregion als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Hauptanliegen des Regionalplanes ist es, den Handlungsrahmen für eine nachhaltige Regionalentwicklung zu geben, in dem sich die räumlich differenzierten Leistungspotenziale der Planungsregion wirtschaftlich entfalten können, auf möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen der Region hingewirkt wird und die natürlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung dauerhaft gesichert werden. Die Regionalplanung hat auch die Aufgabe, die verschiedensten Raumnutzungsansprüche (u.a. Siedlung, Infrastruktur, Landwirtschaft, Freiraumsicherung, Rohstoffgewinnung, Erzeugung erneuerbarer Energien, Hochwasserschutz) zu erfassen, zu werten, miteinander und untereinander abzuwägen und über die Ausweisung von Zielen und Grundsätzen im Regionalplan (Erfordernisse der Raumordnung) möglichst konfliktarm zu ordnen, zu steuern und zu entwickeln. Die im Regionalplan enthaltenen Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im Regionalplan Ostthüringen enthaltenen Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalplan entfalten in der Regel keine unmittelbare Rechtswirkung
2	allgemein	240-1127-002	Ich verlange als Grundstückseigentümer und Einwohner von Korbußen, dass [der genannte Einwand] in vollem Umfang berücksichtigt wird und der Regionalplan entsprechend abgeändert wird. Der Entwurf Regionalplanung hat überhaupt nichts mit Nachhaltigkeit zu tun und widerspricht der im Regionalplan unter Punkt G4-13 geforderte Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes und der Funktionsfähigkeit des landwirtschaftlichen Ökosystems und der Kulturlandschaft sowie der Erhaltung und Sicherung der Tierbestände in Ostthüringen	
3	allgemein	278-1188-002	Ich als Eigentümer lehne eine Nutzung meiner landwirtschaftlichen Flächen für weitere Straßenbaumaßnahmen, für großflächige Solaranlagen, eine Ausweisung von landwirtschaftlichen Flächen als Freiraumflächen und eine Ausweisung und Nutzung von zurzeit genutzten landwirtschaftlichen Flächen als Gewerbe- und Industrie-flächen prinzipiell ab. Meine Flächen sollen weiterhin	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			landwirtschaftlich genutzt werden und als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen werden. Freiraumflächen sollen als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen werden. Ein weiterer Flächenverlust für die Agrargenossenschaft [...] ist existenzgefährdend. Ich möchte, dass die Agrargenossenschaft eine Zukunft hat und die Landwirtschaft in Korbußen und in unserer Region die Kulturlandschaft und den Ort weiter prägt. Der Entwurf zum Regionalplan hat meiner Meinung nach überhaupt nichts mit Nachhaltigkeit zu tun und widerspricht der im Regionalplan unter Punkt G 4-13 geforderten Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes und der Funktionsfähigkeit des landwirtschaftlichen Ökosystems und der Kulturlandschaft sowie der Erhaltung und Sicherung der Tierbestände in Ostthüringen. Alle Planungen zielen nur darauf ab, landwirtschaftliche Flächen zu versiegeln und für andere Vorhaben bereitzustellen. Dabei gibt es genügend Möglichkeiten vorhandene versiegelte Flächen effektiv zu nutzen: - Für den Straßenbau sind in unserer Region genügend Straßen vorhanden, die nur entsprechend ausgebaut bzw. repariert werden müssen. Dadurch können oftmals kürzere Wege genutzt werden - Solaranlagen können auf Dachflächen installiert werden, insbesondere auch auf landwirtschaftlichen Gebäuden. Im Ort Korbußen und in unserer Region sind bisher nur wenige Dachflächen mit Solaranlagen belegt. Es müssen die Einspeisevergütungen für Aufdachanlagen angepasst werden und eine richtige Förderpolitik erfolgen. Diese Fördermaßnahmen müssen langfristig und planungssicher sein, um dem Eigentümer Sicherheit für seine Ausgaben zu geben. - Bisher ungenutzte Brachflächen wie die ehemaligen Halden der SDAG Wismut zwischen Korbußen und Großenstein oder in	gegenüber dem Einzelnen. Jedoch sind mittelbare Auswirkungen, insbesondere durch nachfolgende Genehmigungsverfahren und Verwaltungsentscheidungen aufgrund der genannten Beachtens- / Anpassungs- bzw. Berücksichtigungspflicht möglich. Die Aufgaben der Regionalentwicklung orientieren sich an einer nachhaltigen Raumplanung. Hierbei sollen die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht werden und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führen. In seiner Gesamtheit und unter Berücksichtigung seiner raumbedeutsamen und überörtlichen Planungs- und Steuerungsfunktion sichert der Entwurf Regionalplan Ostthüringen (ERP OT) nach Meinung des Plangebers eine nachhaltige Ordnung und Entwicklung des Planungsraumes Region Ostthüringen. In seiner Gesamtheit führt der ERP OT durchaus zu einer Steuerung und letztendlich auch zu einer Reduzierung des angesprochenen Flächenverbrauchs u. a. durch die Ausweisung zahlreicher und umfangreicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung und Freiraumsicherung. Im Teilraum Korbußen existieren aber, auch aufgrund der Lagebeziehungen, der vorhandenen Flächennutzungen und der naturräumlichen Bedingungen, viele, zum Teil konkurrierende Raumnutzungsansprüche, die regionalplanerisch bewertet, abgewogen, geordnet und entsprechend dargestellt werden müssen. Mit der Ausweisung der Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-8, LB-21 und LB-22 (Flächengröße 1833 ha) wird dem Belang der Landwirtschaft bzw. der Vermeidung des Flächenverbrauchs landwirtschaftlicher Flächen im Teilraum Korbußen aus Sicht des Plangebers maßgeblich entsprochen. Die Industriegroßfläche IG-5 Industriegroßstandort Ostthüringen ist im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) unter

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Beerwalde könnten ohne Verluste bisheriger landwirtschaftlicher Flächen genutzt werden. - Zur Energiegewinnung können auch andere Erzeugungsmethoden, die nicht so flächenintensiv wie Solaranlagen sind genutzt werden. Hier wären z. B. Windkraft, Biogas bzw. Biomasse oder auch Pumpspeicherkraftwerke als Speicher für nicht genutzte Energieüberschüsse zu nennen. - Gewerbeflächen sind in unserer Region ausreichend vorhanden. Durch unterschiedliche Steuersätze werben einzelne Gemeinden anderen Gemeinden und Städten die Bewerber ab. Außerdem wird teilweise nur wegen Fördermitteln neu gebaut und ein Um- bzw. Ausbau wird verworfen. Hier gibt es eine völlig falsche Förderpolitik unserer Landesregierung. In unseren Nachbargemeinden sind in Größenordnungen Gewerbeflächen bereits erschlossen, die bisher nicht genutzt werden. Steuermittel werden in hier in hohem Maße verschwendet. Ein sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen und eine Reduzierung des Flächenverbrauches für Baumaßnahmen, wie von der Bundesregierung gefordert, sind in dem Regionalplan nicht erkennbar. Thüringen hat mit Abstand prozentual den höchsten Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen für Baumaßnahmen, trotz Bevölkerungsrückgang. Durch den Flächenverbrauch geht die unvermehrte Ressource Boden als Produktionsgrundlage für den Anbau von Lebens- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen verloren. Lebensräume für Tiere und Pflanzen werden eingeschränkt und somit auch die Kohlendioxidbilanz verschlechtert. Die Planung richtet sich einseitig auf Interessen zur schnellen Umsetzung der energiepolitischen Zielstellungen und von Gewerbeansiedlungen und vernachlässigt eine nachhaltige Flächennutzung und die Erhaltung des ländlichen Lebensraumes. Hier gilt nicht mehr „Unser Dorf hat Zukunft“, sondern Korbußen	Ziel 4.3.1 festgeschrieben und somit entsprechend im Regionalplan auszuweisen. Bis zur möglichen Inanspruchnahme des IG-5 Industriegroßstandort Ostthüringen kann die bisherige Bodennutzung weiter erfolgen. Mit der regionalplanerischen Trassensicherung regional bedeutsamer Landesstraßen – hier: B 92 /L 1081/ K 113 / A 4 Anschlussstelle Gera-Leumnitz - Großenstein mit Ortsumfahrung Korbußen – soll die Verbindungsqualität zwischen dem Grundzentrum Ronneburg und dem Oberzentrum Gera bei gleichzeitiger Aufwertung der Anbindung des Industrie- und Gewerbebestandes Korbußen an die A 4 verbessert sowie die verkehrliche Entlastung der Ortslagen von Korbußen und Großenstein erreicht werden. Diese Planungen und Maßnahmen werden aus regionalplanerischer Sicht mit entsprechenden Gewicht in die Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen eingestellt. Die genannte Maßnahme ist im Landesstraßenbedarfsplan im vordringlichen Bedarf avisiert. Im Sinne des Gegenstromprinzips sind verfestigte Planungen anderer öffentlicher Planungsträger durch die Regionalplanung entsprechend zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen. Die Aussage des Einreichers, „Thüringen hat mit Abstand prozentual den höchsten Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen für Baumaßnahmen“, ist falsch. Die absolute tägliche Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr (baulich geprägte Fläche, Siedlungsfreifläche, Verkehrsfläche) betrug im Fünfjahresmittel 2011-2016 in Thüringen 0,10-0,30 ha/d, das ist der niedrigste Wert aller Flächenbundesländer (im Vergleich: Sachsen > 3 ha/d, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen > 6 ha/d).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			verliert jegliche ländliche Umgebung und Lebensqualität zum Wohnen.	Quelle: Monitor der Siedlungs- und Freiraumentwicklung, Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung 2016
4	allgemein	660-1286-001	Leider bin ich als ehemaliger Eigentümer (Grundstücke wurden von mir bereits an die nächste Generation weitergereicht) und Bürger nur über eine Information der Agrargenossenschaft [...] über konkrete Inhalte des Entwurfes zum Regionalplan Ostthüringen informiert worden. Im Internet ist nicht erkennbar, welche Flurstücke mit welchen Vorhaben betroffen bzw. geplant sind. Ich, als ehemaliger Eigentümer, Agrotechniker und Einwohner von Korbußen, lehne eine Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für weitere Straßenbaumaßnahmen, für großflächige Solaranlagen, eine Ausweisung von landwirtschaftlichen Flächen als Freiraumflächen und eine Ausweisung und Nutzung von zurzeit genutzten landwirtschaftlichen Flächen als Gewerbe- und Industrieflächen prinzipiell ab. Meine ehemaligen Flächen sollen weiterhin landwirtschaftlich genutzt und als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen werden. Freiraumflächen sollen als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen werden. Ein weiterer Flächenverlust für die Agrargenossenschaft [...] ist für diesen Betrieb existenzgefährdend. Ich möchte, dass die Produktionsgrundlagen für die Agrargenossenschaft eine Zukunft haben. Die Landwirtschaft muss in Korbußen gesichert werden und unserer Region als Kulturlandschaft erhalten bleiben, da diese den Ort prägt. Der Entwurf zum Regionalplan hat überhaupt nichts mit Nachhaltigkeit zu tun. Er widerspricht der im Regionalplan unter den Punkten G 4-13 geforderten Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes, der Funktionsfähigkeit des landwirtschaftlichen Ökosystems bzw. der Kulturlandschaft sowie der Erhaltung und Sicherung der Tierbestände, nicht nur in Korbußen sondern in ganz Ostthüringens. Alle Planungen zielen nur darauf ab, landwirtschaftliche Flächen	Der Planungsmaßstab der rahmensetzenden Regionalplanung ist M 1:100.000. Flurstücksbezogene Aussagen und Festlegungen sind daher nicht zu erwarten und seitens des Plangebers auch nicht gewollt. Der Einreicher hat zudem keine flächenbezogenen Angaben gemacht. Die Behauptung des Einreichers, dass alle Planungen nur darauf abzielen, landwirtschaftliche Flächen zu versiegeln und für andere Vorhaben bereitzustellen, kann seitens des Plangebers auch unter Berücksichtigung der Aussagen in der oben genannten Begründung sowie der Kenntnis des gesamten Regionalplanes einschließlich des Umweltberichtes keinesfalls nachvollzogen werden. Die Behauptung des Einreichers, dass, durch den Regionalplan bedingt, für die Agrargenossenschaft ein existenzgefährdender Flächenentzug stattfinden wird, ist nicht verifizierbar. G 4-13 ERP OT hat die Sicherung von für die Erhaltung und Entwicklung des Tierbestandes und die artgerechte Tierhaltung erforderlicher Acker- und Grünlandflächen zum Inhalt. Dabei ist für Korbußen die Melkziegenhaltung benannt. Inwieweit der ERP OT diesem Grundsatz, der Nachhaltigkeit insgesamt, der Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes, der Funktionsfähigkeit des landschaftlichen Ökosystems bzw. der Kulturlandschaft sowie dem Erhalt der Tierbestände nicht nur in Korbußen, sondern in ganz Ostthüringen widersprechen sollte, erschließt sich dem Plangeber unter Berücksichtigung oben bereits getätigter Aussagen nicht.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			zu versiegeln und für andere Vorhaben bereitzustellen. Dabei gibt es genügend Möglichkeiten vorhandene versiegelte Flächen effektiv zu nutzen: Für den Straßenbau sind in unserer Region genügend Straßen vorhanden, die nur entsprechend ausgebaut bzw. repariert werden müssten. Dadurch können oftmals kürzere Wege genutzt werden. - Solaranlagen können beispielsweise auf Dachflächen installiert werden. insbesondere auch auf landwirtschaftlichen Gebäuden. Im Ort Korbußen und in unserer Region sind bisher nur wenige Dachflächen mit Solaranlagen belegt. Es müssen die Einspeisevergütungen für Aufdachanlagen neu überdacht und eine richtige Förderpolitik eingeführt werden. - Gewerbeflächen sind in unserer Region ausreichend vorhanden. Durch unterschiedliche Steuersätze werben einzelne Gemeinden anderen Gemeinden und Städten die Bewerber ab. Außerdem wird teilweise nur wegen Fördermitteln neu gebaut und ein Um- bzw. Ausbau der vorhandenen Flächen wird verworfen. Hier gibt es eine völlig falsche Förderpolitik unserer Landesregierung. In unseren Nachbargemeinden (z.B. Ronneburg / Schmölln / Nitzschka) sind in Größenordnungen Gewerbeflächen bereits erschlossen, die bisher nicht genutzt werden. Steuermittel werden hier in hohem Maße verschwendet. Daher ist ein sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen und eine Reduzierung des Flächenverbrauches für Baumaßnahmen wie von der Bundesregierung gefordert unabdingbar. Thüringen hat mit Abstand prozentual den höchsten Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen ihr Baumaßnahmen, trotz niedriger Bevölkerungsdichte und dem seit Jahren zu beobachtenden Bevölkerungsrückgang. Durch den flächenverbrauch geht die unvermehrte Ressource BODEN als Produktionsgrundlage ihr den Anbau von Lebens- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen verloren. Lebensräume für Tiere und Pflanzen werden eingeschränkt und	Dass für den Straßenbau in der Region genügend Straßen vorhanden sind, die nur entsprechend ausgebaut bzw. repariert werden müssten und dass in der Region ausreichend Gewerbeflächen vorhanden sind, ist die Meinung des Einreichers. Ministerien, Fachbehörden und öffentliche Stellen sind offenbar anderer Meinung, da sie ihre begründeten Raumnutzungsansprüche gegenüber der Regionalplanung deutlich gemacht haben (u.a. TMIL, LEP 2025, Industriegroßflächen, Landesstraßenverkehrsplanung, Nutzung erneuerbarer Energien, energiepolitische Leitvorstellungen). Auf das oben bereits benannte Abwägungsgebot bzw. den Abwägungsprozess in der Regionalplanung und das Abwägungsergebnis wird nochmals hingewiesen. Unter G 3-35 ERP OT ist das raumordnerische Erfordernis der Nutzung solarer Strahlungsenergie bevorzugt in/auf Siedlungsflächen (Gebäudedächer, Gebäudefassaden, Brachflächen) festgeschrieben. Die entsprechende Umsetzung liegt nicht im unmittelbaren Einflussbereich der Regionalplanung. Hinsichtlich Förderpolitik und Einspeisevergütungen (EEG) hat der Plangeber keine Regelungsbefugnis. Auch kann der Plangeber nicht für die Marktwirtschaft und die Agrar- und Förderpolitik der EU, des Bundes und des Landes verantwortlich gemacht werden. Die Behauptung des Einreichers, dass sich die Regionalplanung einseitig auf die Interessen zur schnellen Umsetzung der energiepolitischen Zielstellungen und auf Gewerbeansiedlungen ausrichtet, ist nicht haltbar. Im ERP OT sind 30 % der Regionsfläche als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung und 52 % der Regionsfläche als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung ausgewiesen. Zur regionalplanerischen Sicherung der Umsetzung der energiepolitischen Zielstellungen und der Industrie- und Gewerbeansiedlungen wurden in Summe

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			somit auch die Kohlendioxidbilanz verschlechtert. Für diese unvermehrte und wertvolle Ressource Boden haben Generationen, es sich vom Munde abgespart, um diesen ihr Eigen zu nennen. Sie haben darauf Ackerbau und Viehzucht betrieben, um damit die Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Ein Jeder, der entlang eines Ackers oder einer Wiese geht oder fährt, sollte sich immer dessen bewusst sein, dass auch seine und die seiner Familie benötigten Nahrungs- und Lebensmittel einmal auf solch einer Fläche gewachsen sind. Hightech, Computer, Digitalisierung und dergleichen mehr, sind eine sehr schöne Sache, welche auch im Präzisionsfarming in der Landwirtschaft gern Anwendung finden, aber für das eigentliche Leben, in seinem Ursprung nützen sie uns nichts und machen uns nicht satt! Es ist gegenüber kommenden Generationen verwerflich, unmoralisch und verantwortungslos, wie mit Ressourcen im Allgemeinen von Verantwortlichen umgegangen wird. Es kann nicht richtig sein, dass Politik und Gesellschaft von der Landwirtschaft saubere und gesunde Lebensmittel sowie Rohstoffe ihr die Industrie verlangen, die mit geringen Pestizid Einsatz, nachhaltig, extensiv oder gar möglichst ökologisch produziert wurden, wenn man ihr andererseits im wahrsten Sinne den Boden dafür entzieht, der aber die Produktionsgrundlage für all diese Forderungen darstellt. Als Bürger sage ich ganz konsequent "Nein" zum Flächenendzug aus Landwirtschaft und unserem Ökosystem! Die Planung richtet sich einseitig auf Interessen zur schnellen Umsetzung der energiepolitischen Zielstellungen und auf Gewerbeansiedlungen, dabei werden eine nachhaltige Flächennutzung und die Erhaltung des ländlichen Lebensraumes vernachlässigt. Hier gilt nicht mehr „Unser Dorf hat Zukunft“, sondern Korbußen verliert jegliche ländliche Umgebung und damit Lebensqualität. Ich verlange deshalb als ehemaliger Grundstückseigentümer und Einwohner von Korbußen, dass unsere Einwände in vollem Umfang	im ERP OT 0,8 % der Regionsfläche mit den entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ausgewiesen. Im ERP OT ist im Teilraum Korbußen das Vorbehaltsgebiet Großflächige Solaranlagen sol-5 (Flächengröße 13 ha) südwestlich der A 4 zwischen Trebnitz und Anschlussstelle Gera-Leumnitz ausgewiesen (G 3-36). Die Ausweisung der Gebiete in den Korridoren entlang von Verkehrswegen basiert auf der besonderen Eignung aufgrund vorteilhafter Geländeausrichtung und Hangneigung sowie günstiger Einspeisemöglichkeiten und verkehrlicher Erschließung (siehe auch ERP OT, Begründung G 3-36). Die Vermeidung bzw. Minderung von Konflikten mit anderen Raumnutzungsansprüchen (z. B. Landwirtschaft) ist aus regionalplanerischer Sicht möglich. Auf das oben bereits benannte Abwägungsgebot, den Abwägungsprozess in der Regionalplanung sowie das Abwägungsergebnis wird nochmals hingewiesen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			berücksichtigt werden und der Regionalplan entsprechend abgeändert wird.	
5	allgemein	836-1329-001	Ich als Eigentümer lehne eine Nutzung meiner landwirtschaftlichen Flächen für weitere Straßenbaumaßnahmen, für großflächige Solaranlagen, eine Ausweisung von landwirtschaftlichen Flächen als Freiraumflächen und eine Ausweisung und Nutzung von zurzeit genutzten landwirtschaftlichen Flächen als Gewerbe- und Industrie-flächen prinzipiell ab. Leider bin ich als Eigentümer nur über eine Information der Agrargenossenschaft [...] über konkrete Inhalte des Entwurfs zum Regionalplan Ostthüringen informiert wurden. Im [Entwurf zum Regionalplan Ostthüringen] ist nicht erkennbar, welche Flurstücke mit welchen Vorhaben betroffen bzw. geplant sind. Meine Flächen sollen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen werden. Freiraumflächen sollen als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen werden.	
6	allgemein	841-1330-001	Wir lehnen einen weiteren Entzug von landwirtschaftlichen Flächen für die Erweiterung von Gewerbegebieten, Straßenbaumaßnahmen und den Bau von großflächigen Solaranlagen ab. Wir sind Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Korbußen und Pöppeln. In unserem Dorf entwickelte sich nach der Wende ein Gewerbegebiet und eine größere Straßenbaumaßnahme ist bereits genehmigt. Dadurch wurden enorme Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die im Regionalplan ausgeführten Freiraumflächen sollten als Vorrangflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung ausgewiesen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			werden. Unser Dorf war schon immer landwirtschaftlich geprägt und hat mehrmals erfolgreich am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ teilgenommen. Dieses war durch die erfolgreiche Arbeit der landwirtschaftlichen Betriebe möglich. Dadurch verbesserte sich auch die Lebensqualität unserer Einwohner zum „Wohnen in ländlicher Umgebung“. Das ist unbedingt für unsere Nachwelt zu erhalten. Flächenentzug schadet unseren Agrarbetrieben. Für Solaranlagen sollten generell mehr Dach- u. Unlandflächen genutzt werden. Zurzeit sehen wir den Weggang unserer Jugend und sogar den Wegzug der älteren Generation mit schweren Herzen zu, da ungenügende öffentliche Verkehrsanbindungen und keine Versorgungs- und Dienstleistungen im Ort vorhanden sind. Wir verlangen als Einwohner von Korbußen, dass unsere Einwände u. Vorschläge in vollem Umfang berücksichtigt werden und der Regionalplan entsprechend geändert wird.	
7	allgemein	426-1231-001 809-1312 827-1325	Es wird eine Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für weitere Straßenbaumaßnahmen, für großflächige Solaranlagen weder auf landwirtschaftlichen noch auf Gewerbeflächen, eine Ausweisung von landwirtschaftlichen Flächen als Freiraumflächen und eine Ausweisung und Nutzung von zurzeit genutzten landwirtschaftlichen Flächen als Gewerbe- und Industrieflächen von uns als Grundstückseigentümer mehrerer Flurstücke und als Bewirtschafter der Eigentums- und Pachtflächen prinzipiell abgelehnt. Unsere Flächen sollen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen werden. Freiraumflächen sollen als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen werden. Unsere zurzeit bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen werden dringend für die Erhaltung unseres	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Landwirtschaftsbetriebes gebraucht. Die im Regionalplan ausgewiesenen großflächigen Solaranlagen würden für unser Unternehmen einen erheblichen Flächenverlust von Ackerland bedeuten und sind für uns existenzgefährdend. Der Entwurf zum Regionalplan hat überhaupt nichts mit Nachhaltigkeit zu tun und widerspricht der im Regionalplan unter Punkt G 4-13 geforderten Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes und der Funktionsfähigkeit des landwirtschaftlichen Ökosystems und der Kulturlandschaft sowie der Erhaltung und Sicherung der Tierbestände in Ostthüringen. Die Landwirtschaft und unser Unternehmen hat eine soziale Verantwortung und einen Bildungsauftrag für unsere Region. Alle Planungen zielen nur darauf ab, landwirtschaftliche Flächen zu versiegeln und für andere Vorhaben bereitzustellen. Dabei gibt es genügend Möglichkeiten vorhandene versiegelte Flächen effektiv zu nutzen: - Für den Straßenbau sind in unserer Region genügend Straßen vorhanden, die nur entsprechend ausgebaut bzw. repariert werden müssen. Dadurch können oftmals kürzere Wege genutzt werden - Solaranlagen können auf Dachflächen installiert werden, insbesondere auch auf landwirtschaftlichen Gebäuden. Im Ort Trebnitz und in unserer Region sind bisher nur wenige Dachflächen mit Solaranlagen belegt. Es müssen die Einspeisevergütungen für Aufdachanlagen angepasst werden und eine richtige Förderpolitik erfolgen. - Gewerbeflächen sind in unserer Region ausreichend vorhanden. Durch unterschiedliche Steuersätze werben einzelne Gemeinden anderen Gemeinden und Städten die Bewerber ab. Außerdem wird teilweise nur wegen Fördermitteln neu gebaut und ein Um- bzw. Ausbau wird verworfen. Hier gibt es eine völlig falsche Förderpolitik unserer Landesregierung. In unseren Nachbargemeinden sind in Größenordnungen Gewerbeflächen bereits erschlossen, die bisher nicht genutzt werden. Steuermittel werden in hier in hohem Maße verschwendet.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Ein sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen und eine Reduzierung des Flächenverbrauches für Baumaßnahmen wie von der Bundesregierung gefordert, sind in dem Regionalplan nicht erkennbar. Thüringen hat mit Abstand prozentual den höchsten Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen für Baumaßnahmen, trotz Bevölkerungsrückgang. Durch den Flächenverbrauch geht die unvermehrbares Ressource Boden als Produktionsgrundlage für den Anbau von Lebens- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen verloren. Lebensräume für Tiere und Pflanzen werden eingeschränkt und somit auch die Kohlendioxidbilanz verschlechtert. Die Planung richtet sich einseitig auf Interessen zur schnellen Umsetzung der energiepolitischen Zielstellungen und von Gewerbeansiedlungen und vernachlässigt eine nachhaltige Flächennutzung und die Erhaltung des ländlichen Lebensraumes. Wir verlangen deshalb als ortsansässiger Landwirtschaftsbetrieb, dass unsere Einwände in vollem Umfang berücksichtigt werden und der Regionalplan entsprechend abgeändert wird.	
8	allgemein	827-1325-001	Es wird eine Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für weitere Straßenbaumaßnahmen, für großflächige Solaranlagen weder auf landwirtschaftlichen noch auf Gewerbeflächen, eine Ausweisung von landwirtschaftlichen Flächen als Freiraumflächen und eine Ausweisung und Nutzung von zurzeit genutzten landwirtschaftlichen Flächen als Gewerbe- und Industrieflächen von uns als Grundstückseigentümer mehrerer Flurstücke und als Bewirtschafter der Eigentums- und Pachtflächen prinzipiell abgelehnt. Unsere zurzeit bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen werden dringend für die Erhaltung unseres Landwirtschaftsbetriebes und insbesondere zur Versorgung unserer Rinder benötigt. Die im Regionalplan ausgewiesenen großflächigen Solaranlagen würden für unsere Genossenschaft einen Flächenverlust von ca. 60-70 ha hochwertigem Ackerland	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			bedeuten und sind für uns existenzgefährdend. Die Ausweisung von Freiraumflächen betrifft bei uns ca. 210 ha landwirtschaftliche Flächen. Dazu kommen noch 15 ha landwirtschaftlichen Flächen, die als Gewerbeflächen ausgewiesen sind. Das sind ca. 27 % der Ackerlandflächen unserer Genossenschaft. Dazu liegen alle Flächen unmittelbar am Ort Korbußen und nahe unseres Betriebsstandortes mit unserer Milchviehanlage. Ein Verlust von diesen landwirtschaftlichen Flächen bedeutet in naher Zukunft, dass unsere Genossenschaft die Versorgung unseres Tierbestandes nicht mehr selbst absichern kann und eine Wirtschaftlichkeit unseres Betriebes nicht mehr gegeben ist. Der Entwurf zum Regionalplan hat überhaupt nichts mit Nachhaltigkeit zu tun und widerspricht der im Regionalplan unter Punkt G 4-13 geforderten Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes und der Funktionsfähigkeit des landwirtschaftlichen Ökosystems und der Kulturlandschaft sowie der Erhaltung und Sicherung der Tierbestände in Ostthüringen. Die Landwirtschaft und unsere Genossenschaft hat eine soziale Verantwortung in Korbußen und einen Bildungsauftrag für unsere Region. Unsere Agrargenossenschaft ist Ausbildungsbetrieb und vermittelt besonders Schulklassen und Kindergärten die moderne landwirtschaftliche Produktion. Investitionen in unserer Genossenschaft sind nur möglich, wenn Sicherheit für den Erhalt unserer landwirtschaftlichen Flächen besteht. Der Boden ist unser wichtigstes Produktionsmittel. Die Planung richtet sich einseitig auf Interessen zur schnellen Umsetzung der energiepolitischen Zielstellungen und von Gewerbeansiedlungen und vernachlässigt eine nachhaltige Flächennutzung und die Erhaltung des ländlichen Lebensraumes. Hier gilt nicht mehr „Unser Dorf hat Zukunft“. Korbußen verliert jegliche ländliche Umgebung und Lebensqualität zum Wohnen. Insbesondere sind hier die Grundstückseigentümer und Mitglieder unserer Genossenschaft betroffen, die in Korbußen ihre Heimat haben.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
9	allgemein	810-1319-002	Der Entwurf zum Regionalplan hat überhaupt nichts mit einer nachhaltigen Denkweise zu tun und widerspricht der im Regionalplan unter Punkt G 4-13 • Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des ländlichen Charakters, • der Funktionsfähigkeit des landwirtschaftlichen Ökosystems und der Kulturlandschaft • sowie der Sicherung und der Erhaltung regionaler Tierbestände. Unser Land wird immer weniger, welches wir uns und der Natur bewahren sollten. Es muss nach anderen Lösungen entsprechend unserer modernen Zeit und deren Fortschritt gesucht werden. Nicht der einfachste Weg, Ackerland platt zu machen, ist der Beste. Das sollten wir uns alle sehr gut überlegen! Ich habe es mir überlegt - jetzt sind Sie dran! Wir brauchen die Nahrungs-, Lebens- und Futtermittel hier aus der Region für unsere Region • um die gesamte Logistik nicht noch mehr zu belasten, • um unsere Traditionen für die Zukunft weiterzuführen und • damit die Wirtschaftlichkeit des ländlichen Charakters • sowie die Funktionsfähigkeit des landwirtschaftlichen Ökosystems und der Kulturlandschaft zu erhalten und • um unsere Agrargenossenschaft zu erhalten, • die unsere regionalen Tierbestände sichern. Damit leisten wir einen großen Beitrag zur Erhaltung der Umwelt und damit auch für das Leben unserer Nachkommen. Ich verlange, dass diese Stellungnahme in die weiteren Planungen des Regionalplanes mit einbezogen, in vollem Umfang mitberücksichtigt wird und den entsprechend Verantwortlichen als Denkanstoß für etwaige Änderungen/Anpassungen an den Regionalplan dient. Bitte leiten Sie dies gegebenenfalls an die dafür verantwortlichen Stellen weiter. Vielen Dank.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
10	allgemein	745-358-059	Der Planentwurf enthält keine Aussagen zu Tierhaltungsanlagen oder zu Standorträumen Nutztierhaltung. Dies wäre aber wünschenswert.	nicht entsprochen Im RP OT werden keine Aussagen / Festlegungen zu möglichen Standorten / Standorträumen für Tierhaltungsanlagen getroffen. Inhalt, Gliederung und Definitionen sind in den Thüringer Regionalplänen weitestgehend abgestimmt und festgelegt. Die Ausweisung geeigneter Standorte/ Flächen für Tierhaltungsanlagen im Text oder in der Raumnutzungskarte ist nicht vorgesehen. Die Ausweisung relativ konkreter Standorte für Tierhaltungsanlagen ist immer eine Einzelfallentscheidung. Im Rahmen der Änderung des Regionalplanes kann die dafür notwendige Detailprüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit auch unter Berücksichtigung fehlender Angaben zur ungefähren Kapazität und zur möglichen Flächeninanspruchnahme nicht erfolgen. Ob bzw. unter welchen Maßgaben ein Standort für Tierhaltungsanlagen raum- und umweltverträglich ist, muss anhand der konkreten Planung/ Maßnahme in entsprechenden nachfolgenden Verfahren festgestellt werden.
11	Begründung G 4-11 Neu: G 4-9	807-349-159	Im ersten Absatz, zweiter Satz der Begründung zum Plansatz [G 4-11] „Agrarstruktur“ sollte wie folgt ergänzt werden: „... sich wandelnden Anforderungen des Marktes und des Klimas anzupassen ... “	entsprochen Der 2. Satz der Begründung zu G 4-11 wird wie folgt ergänzt: „...sich den wandelnden Anforderungen des Marktes <i>und des Klimas</i> anzupassen, ...“
12	Begründung G 4-11 Neu: G 4-9	848-687-009	Im Ersten Absatz, 2. Satz der Begründung zum G 4-11 sollte wie folgt ergänzt werden: sich wandelnden Anforderungen des Marktes anzupassen...“ sollte um „und des Klimas“ ergänzt werden.	planqualifizierende Anregung
13	Begründung G 4-11 Neu: G 4-9	719-1300-005	Die Landwirtschaft muss sich den geänderten Gegebenheiten zur Biodiversität unterordnen. Das bedeutet, dass eine Überdüngung über den wiss. Vorgaben (nicht den gesetzlichen, denn die wurden von der EU/ Agrarausschuss zu hoch angesetzt) nicht mehr statthaft ist. Die	nicht entsprochen Der Plansatz bzw. die Begründung werden nicht um benannte Aspekte ergänzt. Zum Regelungsinhalt und zum Regelungsmaßstab der Regionalplanung bzw. des Regionalplanes Ostthüringen siehe

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Korrektur der Gesetze wird erfolgen. Eine erhöhte Nitratbelastung von Gewässern führt bei Feststellung zur Sperrung der betroffenen Nutzfläche, so lange, bis sich die Werte reguliert haben. Ökologische Landwirtschaft wird gefördert, sowohl in der Produktion als auch im Vertrieb. Blühstreifen werden ab bestimmten Flächengrößen gefordert. Die Randstreifen zu Straßen und Wegen sind einzuhalten. Dies wird kontrolliert. Verstöße werden sanktioniert. Das Glyphosatverbot wird wie auf kommunaler Ebene auch in der Landwirtschaft angestrebt. Gesetzliche Vorgaben werden derzeit erarbeitet. Der Landwirtschaft kommt bei der Wiederherstellung einer funktionierenden Biodiversität eine zentrale Bedeutung zu. Dementsprechend werden alle landwirtschaftlichen Betriebe, die sich dieser Aufgabe widmen, finanzielle Hilfe in Form von Subventionen zugesprochen. Die Subventionen sollen einen Ertragsrückgang / Flächenmaß ausgleichen. Sie sind nicht gedacht, landwirtschaftlichen Export zu garantieren. Vordergründig steht die regionale Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Lebensmitteln.	die Abwägungen ab dem Hinweis mit der Anreg.-Nr. 240-1127-004, lfd. <u>Nr.1</u>, in dieser Abwägungstabelle. Die entsprechende Umsetzung/Durchsetzung von gesetzlichen und wissenschaftlichen Vorgaben, von europäischer und bundesdeutscher Agrar- und Förderpolitik sowie der Einsatz und die Verteilung von Subventionen liegt nicht im Einflussbereich der Regionalplanung. Der Plangeber hat hierzu auch keine Regelungsbefugnis. Auch kann der Plangeber nicht für die Marktwirtschaft und die Agrar- und Förderpolitik der EU, des Bundes und des Landes verantwortlich gemacht werden.
14	G 4-12 Neu: G 4-10	807-349-160	Der Grundsatz [G 4-12] zu „traditionellen Anbaugebieten“ soll präzisiert oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Die Bindungs- und Steuerungswirkung bleibt unklar. Eine Klärung kann beispielsweise durch Integration in die Vorbehaltsgebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (Es ist ja anscheinend keine Bindungswirkung als Ziel der Raumordnung angestrebt) mit Darstellung der charakteristischen Merkmale oder einer Zweckbestimmung erreicht werden (siehe Z 4-1). Damit wäre eine Aufnahme der Gebiete in die Raumnutzungskarte verbunden. Die Begründung ist bisher rein fachlicher Natur.	nicht entsprochen Der Grundsatz hebt die in Ostthüringen vorhandenen traditionellen Anbaugebiete mit besonderer standörtlicher Gunstsituation hervor und verdeutlicht die hohe agrarwirtschaftliche Bedeutung der dort bestehenden Betriebe für die Versorgung mit hochwertigen und regionaltypischen Produkten. Das komplexe raumordnerische Erfordernis der Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Anbaubedingungen sowie der weiteren agrarstrukturellen Entwicklung dieser für die Landwirtschaft prädestinierten Teilräume wird mit dem Grundsatz deutlich gemacht. Dieser regionalplanerische Ansatz geht somit über die Flächensicherung durch die Vorrang-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung hinaus. Die Nennung der traditionellen Anbauggebiete in einem Grundsatz bedeutet nicht die Entstehung von Gebieten mit einer einem Vorbehaltsgebiet vergleichbaren Bindungswirkung, ihre Darstellung in der Raumnutzungskarte erfolgt nicht. Eine Bindungswirkung durch Ausweisung als Ziel der Raumordnung kann nicht erfolgen, da dieses raumordnerische Erfordernis räumlich und sachlich auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend abzuwägen ist. Der Hinweis auf die „rein fachliche Natur“ der Begründung erschließt sich nicht, die Begründung eines Plansatzes sollte schon auf fachlicher Basis erfolgen. Hinsichtlich Kompetenz und Regelungsbefugnis der Regionalplanung siehe die Abwägungen ab dem Hinweis mit der Anreg.-Nr. 240-1127-004, lfd. <u>Nr. 1</u>, in dieser Abwägungstabelle.
15	G 4-12 Neu: G 4-10	908-107-013	Um diese Zielstellung in Einklang mit dem Regionalplan Ostthüringen zu bringen, bedarf es der Herausnahme des Anbauggebietes der Gewächshausgemüseerzeugung in/um Laasdorf im Grundsatz 4-12 aus dem vorliegenden Entwurf. Der bisherige Standort zur Gewächshausgemüseerzeugung in Laasdorf wurde durch den Vorhabenträger vollständig aufgegeben. Eine Weiterführung der Nutzung wird nicht mehr verfolgt, so dass dieses Areal mit einem Flächenumfang von ca. 8 ha als geeignete Brachfläche unter dem Grundsatz der Innen-! vor Außenentwicklung bevorzugt nachgenutzt werden. Die Flächen sollen nach Vorstellung der Gemeinde Laasdorf perspektivisch durch Wohn-, Gewerbe- und Gemeinbedarfsflächen neu überplant werden, ohne Neuausweisungen im Außenbereich zu erzielen.	entsprochen Unter dem Plansatz wird die Gewächshausgemüseerzeugung um Laasdorf gestrichen. planqualifizierender Hinweis
16	G 4-12 Neu: G 4-10	919-118-002	Um diese Zielstellung in Einklang mit dem Regionalplan Ostthüringen zu bringen, bedarf es der Herausnahme des Anbauggebietes der Gewächshausgemüseerzeugung in/um Laasdorf im Grundsatz 4-12 aus dem vorliegenden Entwurf.	teilweise entsprochen Unter dem Plansatz wird die Gewächshausgemüseerzeugung um Laasdorf gestrichen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Eine explizite Festschreibung unseres Umfeldes auf Gewächshausanbau und als Regionalversorger halten wir für nicht mehr zeitgemäß. In einem ausgewogenen Mix sehen wir die Herausforderung und den Lösungsweg der nächsten Jahre. Die vorhandene Gewächshausfläche ist an einen Investor verkauft. Sie wird es in naher Zukunft nicht mehr geben und soll sich als Wohn - und Gewerbepark umstrukturieren und zur Verbesserung der Wohnungssituation in Jena beitragen. Es handelt sich um eine bereits versiegelte Fläche und könnte sich im Einklang mit einem strukturierten Gewässerentwicklungsplan der Roda zu einem hochwertigen Wohngebiet entwickeln. Ich bitte um einen Verweis im RP darauf.	planqualifizierender Hinweis Ein Verweis auf ein mögliches Wohngebiet Laasdorf im ERP OT erfolgt nicht. Die raumordnerischen Erfordernisse zur Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung sind im ERP OT, Kapitel 2 Siedlungsstruktur festgeschrieben. Eine konkrete Benennung möglicher Wohnbauflächen kann im Regionalplan mit Hinblick auf Maßstab und Regelungsbefugnis der Regionalplanung nicht erfolgen. Dies obliegt nachfolgenden konkreteren Planverfahren (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung).
17	G 4-12 Neu: G 4-10	930-1371-011	Bezüglich des Kartoffelanbaus bitten wir die Informationen zu überprüfen (S. 115 G 4-12). Dieser findet unseres Wissens im SHK vor allem in Ottendorf statt.	nicht entsprochen Die Aussage des Einreichers lässt sich nicht verifizieren.
18	G 4-13 Neu: G 4-11	807-349-162	Der Grundsatz [G 4-13] „Erhaltung Tierbestand“ soll gestrichen oder präzisiert werden. Die Bindungs- und Steuerungswirkung bleibt bisher unklar. Eine Umsetzung der Vorgabe V 6.2.5 (Vorbehaltsgebiete „Standorträume landwirtschaftlicher Nutztierhaltung“) ist damit zumindest nicht erfolgt. Alternativ kann eine Klärung beispielsweise auch durch Integration in die Vorbehaltsgebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (Es ist ja anscheinend keine Bindungswirkung als Ziel der Raumordnung angestrebt) mit Darstellung der charakteristischen Merkmale oder einer Zweckbestimmung erreicht werden (siehe Z 4-1). Damit wäre ebenfalls eine Aufnahme der Gebiete in die Raumnutzungskarte verbunden. Die Begründung ist bisher überwiegend fachlicher Natur. Nicht erkennbar ist zudem in der Begründung, inwiefern in unmittelbarer Nähe zu Milchhöfen/Käsereien oder zum Schlachthof Altenburg Acker- und Grünlandflächen zu sichern	nicht entsprochen Der Grundsatz verdeutlicht das raumordnerische Erfordernis des Erhaltes und der Entwicklung regional bedeutsamer Schwerpunkte der Tierhaltung, der Milchproduktion und der Verarbeitung/ Veredlung tierischer Produkte im Komplex mit den Aspekten Stabilisierung regionaler Agrarstrukturen, Arbeitsplatzangebot, Stoffkreislauf/Bodenfruchtbarkeit und Landschaftspflege. Dieser regionalplanerische Ansatz geht somit über die Flächensicherung durch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung hinaus. Die Erweiterung vorhandener bzw. die Errichtung neuer Anlagen für die Tierhaltung ist bei entsprechender Raumbedeutsamkeit durchaus raumordnerisch relevant. Deren überörtlichen bis teilregionalen Wirkungen u. a. auf Schutzgüter, auf Stoffströme/ -kreisläufe und auf die Agrarstruktur sind eben nicht nur Angelegenheit der Betreiber/ Eigentümer/ Kommunen. Auch wenn auf der Ebene des Regionalplanes keine konkreten Standorte für Erweiterung, Ersatzneubau, Neubau von

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			wären. Diese zweifelsohne wichtigen Standorte der Verarbeitung/ Veredelung tierischer Produkte durchbrechen die Systematik der hier beabsichtigten Regelung.	Tierhaltungsanlagen bzw. Standorten der Verarbeitung / Veredelung tierischer Produkte eingeordnet werden können (siehe die Abwägungen ab dem Hinweis mit der Anreg.-Nr. 807-349-159, lfd. Nr. 11 in dieser Abwägungstabelle), werden mit dem Grundsatz Standorte bzw. Teilräume regionalplanerisch präferiert, die bei nachfolgenden Planungen im Interesse der Landwirtschaft entsprechend zu berücksichtigen sind. Im Interesse einer regionalen Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungskette (hier: tierische Produkte) ist es eigentlich logisch, in unmittelbarer Nähe zu Milchhöfen / Käsereien oder zum Schlachthof Altenburg Acker- und Grünlandflächen für die Tierhaltung zu sichern. Ein „Durchbrechen“ der Systematik der hier beabsichtigten Regelung kann somit seitens des Plangebers nicht konstatiert werden. Die vom Einreicher benannte Vorgabe V 6.2.5 (Vorbehaltsgebiete „Standorträume landwirtschaftlicher Nutztierhaltung“) ist eine „kann“- Bestimmung, von der der Plangeber keinen Gebrauch macht. Im ERP OT werden keine expliziten Aussagen / Festlegungen zu möglichen Standorten / Standorträumen für Tierhaltungsanlagen getroffen. Inhalt, Gliederung und Definitionen sind in den Thüringer Regionalplänen weitestgehend abgestimmt und festgelegt. Die Ausweisung geeigneter Standorte / Flächen für Tierhaltungsanlagen im Text oder in der Raumnutzungskarte ist nicht vorgesehen. Die Ausweisung relativ konkreter Standorte / Standorträume für Tierhaltungsanlagen ist immer eine Einzelfallentscheidung. Im Rahmen der Änderung des Regionalplanes kann die dafür notwendige Detailprüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit auch unter Berücksichtigung fehlender Angaben zur ungefähren Kapazität und zur möglichen Flächeninanspruchnahme nicht erfolgen. Ob bzw. unter welchen Maßgaben ein Standort für Tierhaltungsanlagen raum- und umweltverträglich ist, muss

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				anhand der konkreten Planung / Maßnahme in entsprechenden nachfolgenden Verfahren festgestellt werden. Bestimmte charakteristische Merkmale / Zweckbestimmungen sind in der Methodik der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (Landwirtschaftlicher Fachbeitrag Ostthüringen der Landwirtschaftsbehörden, siehe auch Begründung zu Z 4-3 und G 4-15) enthalten. Logischerweise sind die Standorträume landwirtschaftlicher Nutztierhaltung bevorzugt in den Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung oder in der Nachnutzung landwirtschaftlicher Brachen zu verorten (und eher nicht in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung, Hochwasserschutz oder Rohstoffgewinnung). Der Hinweis auf die „rein fachliche Natur“ der Begründung erschließt sich nicht, die Begründung eines Plansatzes sollte schon auf fachlicher Basis erfolgen. Hinsichtlich Kompetenz und Regelungsbefugnis der Regionalplanung siehe die Abwägungen ab dem Hinweis mit der Anreg.-Nr. 240-1127-004, lfd. <u>Nr. 1</u>, in dieser Abwägungstabelle.
19	Begründung G 4-13 Neu: G 4-11	848-687-016	Allgemeine Zustimmung, wichtig ist der Pkt. G 4-13 Erhaltung und Gewährleistung einer artgerechten Tierhaltung. Insbesondere bei Milchviehställen mit 500 bis 1000 Milchkühen im Territorium. Notwendig sind der Erhalt und die Verfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen in unmittelbarer Nähe der Betriebsstätte.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
20	Begründung G 4-13 Neu: G 4-11	807-349-161	Es besteht allgemeine Zustimmung von Seiten der Landwirtschaft und der Agrarstruktur zu Plansatz G 4-13 „Erhaltung Tierbestand“. Wichtig ist die Erhaltung und Gewährleistung einer artgerechten Tierhaltung. Insbesondere bei Milchviehställen mit 500 bis 1000 Milchkühen im Territorium. Erforderlich sind der Erhalt und die Verfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen in unmittelbarer Nähe der Betriebsstätte.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
21	G 4-14 Neu: G 4-12	631-544-033	Formuliertes Ziel ist, in den überwiegend landwirtschaftlich geprägten Teilräumen linienartige, naturnahe Saumstrukturen sowie andere Landschaftselemente für den Erosions- und Immissionsschutz, das Landschaftsbildes, den Biotopverbund zu erhalten und zu erweitern. I. d. S. wird angeregt, diese Strukturen und Elemente mit den Vorranggebieten der Freiraumsicherung zu vernetzen, dadurch bestehende Verbünde zu stärken und ein großräumiges Verbundsystem zu installieren. Entsprechend bitten wir dies zu erläutern und zu begründen.	entsprochen Ergänzung der Begründung zum Plansatz: „Mit der Vernetzung dieser linienartigen, naturnahen Saumstrukturen sowie anderen Landschaftselementen mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung kann das ökologische Freiraumverbundsystem aufgewertet und entwickelt werden.“ planqualifizierender Hinweis
22	G 4-14 Neu: G 4-12	807-349-163	Der Grundsatz G 4-14 soll in G 4-11 Agrarstruktur integriert oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Die Ergänzung des Systems linienhafter Saumstrukturen u. ä. liegt grundsätzlich außerhalb des Regelungsbereichs der Regionalplanung. Die Begründung ist rein fachlicher Natur. Können ggf. Verbindungen mit Z 4-1 sowie den Grundsätzen G 4-7 und G 4-8 hergestellt werden? Im letzten Satz der Begründung soll der Begriff „Klimawandel“ durch „Klimafolgen“ ersetzt werden, da die zunehmende Erosion auf landwirtschaftlichen Flächen eine Folge des Klimawandels darstellt.	nicht entsprochen Mit dem Grundsatz soll das besondere raumordnerische Erfordernis der anzustrebenden Erhaltung und Erweiterung linienartiger, naturnaher Saumstrukturen sowie anderer Landschaftselemente für den Erosions- und Immissionsschutz, die Aufwertung des Landschaftsbildes und die Biotopvernetzung auf regionalplanerischer Ebene verdeutlicht werden. Aufgrund der Überörtlichkeit und Raumbedeutsamkeit dieser Planungen und Maßnahmen ist ein gesonderter Grundsatz im Regionalplan durchaus gerechtfertigt. Zudem untersetzt der Grundsatz die im LEP 2025, 6.2 Land und Forstwirtschaft, 4. genannte Leitvorstellung der aktiven Kulturlandschaftsgestaltung und Kulturlandschaftspflege für bestimmte Agrarräume. Eine Integration in G 4-11 wäre nicht passend, da dort Aussagen zu den allgemeinen raumordnerischen Erfordernissen der Agrarstruktur auch unter sozioökonomischen Aspekten enthalten sind, die für die gesamte Planungsregion gelten sollen. Der Plansatz spezifiziert raumordnerische Erfordernisse auf die intensiv ackerbaulich genutzten Gebiete vor allem im Osten und im Norden der Planungsregion. Inwieweit die unter dem Plansatz genannten raumordnerischen Erfordernisse außerhalb des Regelungsbereichs der Regionalplanung liegen sollten erschließt sich dem Plangeber

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				nicht. Das Verständnis des Einreichers hinsichtlich der regionalplanerischen Regelungskompetenzen betreffend der Grundsätze der Raumordnung ist zu eng gefasst und in der gegenwärtigen Gestalt nach Ansicht des Plangebers rechtswidrig. Entsprechend Raumordnungsgesetz (ROG) und Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPiG) dienen Festlegungen der Raumordnung – hier: Grundsätze – dazu, den Raum für bestimmte Raumnutzungen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Diese Raumordnungs-, Entwicklungs- und Sicherungsaufgabe hat die Raumordnung mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln so auszuführen, dass unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abgestimmt und auf der jeweiligen Planungsebene auftretende Konflikte ausgeglichen werden (Koordinierungsauftrag, Auftrag zum Konfliktausgleich). Bei Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich gemäß der Definition in § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um „Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen“. Die Aussagen des Plansatzes haben auf Ebene der Regionalplanung genau diese Anliegen zum Inhalt und sind somit aus Sicht des Plangebers kompetenziell nicht zu beanstanden.
23	Z 4-3 G 4-15 Neu: G 4-13	1386-495-001	Vorgeschlagene Vorrang- und Vorbehaltsflächen der Landwirtschaft finden im aktuellen Entwurf des Regionalplanes sehr wenig Berücksichtigung. Es sind in großem Umfang Flächen für großflächige Solaranlagen enthalten, welche zurzeit als landwirtschaftliche Flächen von unseren Agrargenossenschaften genutzt werden. Vorrangflächen und Freiraumflächen sollten für die Landwirtschaft ausgewiesen werden. Die Nutzung von weiteren landwirtschaftlichen Flächen für zusätzliche Straßenbaumaßnahmen, Solaranlagen und Gewerbegebiets- und Industrieflächen wird von den Grundstückseigentümern mehrerer Flurstücke als Bewirtschafter der Eigentums- sowie Pachtflächen abgelehnt.	nicht entsprochen Die Behauptung des Einreichers, dass im aktuellen Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen (ERP OT) vorgeschlagene Vorrang- und Vorbehaltsflächen Landwirtschaft (richtigerweise: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung) sehr wenig Berücksichtigung finden, ist nicht haltbar. Die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung im ERP OT erfolgte auf der Grundlage des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages Ostthüringen, der von den Landwirtschaftsbehörden in Thüringen nach einer Thüringenweit einheitlichen Methode erarbeitet wurde. Die darin vorgeschlagenen potentiellen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Die Flächen sollen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können und als Vorrang- und Freiraumflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sein. Die zurzeit landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen sind dringend benötigt um die Existenz der ansässigen Betriebe zu sichern, zu gewährleisten und zu erhalten. Sie sind benötigt um die Versorgung der Viehbestände abzusichern. Somit stellt ein Verlust von Ackerland eine große Bedrohung dar. Die Erhaltung der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe und deren Interessen, die Erhaltung der Wirtschaftskraft unseres ländlichen Raumes sowie die Funktionsfähigkeit von Kulturlandschaften und der Erhaltung der Tierbestände sollte unbedingt in die Überlegungen mit einbezogen werden und hinreichend Berücksichtigung finden.	Landwirtschaftliche Bodennutzung wurden unter Gegenüberstellung von Raumnutzungsansprüchen anderer Fachplanungsträger sowie kommunalen und sonstigen Planungs- und Entwicklungsabsichten raumordnerisch abgewogen (siehe auch ERP OT, Begründungen zu Z 4-3 und G 4-15). Im Ergebnis ist feststellbar, dass die im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag Ostthüringen vorgeschlagenen potentiellen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung zu einem sehr hohen Prozentsatz in den ERP OT übernommen werden konnten. Dies wird auch dadurch deutlich, dass seitens der den Landwirtschaftlichen Fachbeitrag Ostthüringen erarbeitenden Fachbehörden im Rahmen der öffentlichen Auslegung / Anhörung des ERP OT keine konkreten Forderungen nach wesentlichen Ergänzungen / Erweiterungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung erfolgten. Die Behauptung des Einreichers, dass im ERP OT in großem Umfang Flächen für großflächige Solaranlagen enthalten sind, welche zurzeit als landwirtschaftliche Flächen von Agrargenossenschaften genutzt werden, ist nicht haltbar. Entsprechend der Vorgabe V 5.2.12 LEP werden im ERP OT Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen überwiegend auf vorbelasteten Flächen und Gebieten, die ein eingeschränktes Nutzungspotential u. a. für die Landwirtschaft haben, ausgewiesen (G 3-35 und Raumnutzungskarte). Zum Abwägungsgebot und zum Abwägungsprozess in der Regionalplanung sowie der Nutzung von weiteren landwirtschaftlichen Flächen für zusätzliche Straßenbaumaßnahmen, Solaranlagen und Gewerbegebiets- und Industrieflächen siehe auch die Abwägungen ab dem Hinweis mit der Anreg.-Nr. 240-1127-004, lfd. <u>Nr. 1</u>, in dieser Abwägungstabelle.
24	Z 4-3	848-687-008	Nach Prüfung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (VR, VB LB) im Entwurf	nicht entsprochen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	G 4-15 Neu: G 4-13		des RP OT kann festgestellt werden, dass die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung aus dem bestehenden Regionalplan OT weitestgehend übernommen wurden. Dagegen wurden viele Vorschläge zu den VR, VB LB aus dem Landwirtschaftlichen Fachbeitrag 2015 nicht übernommen, vielmehr wurden diese als VR FS ausgewiesen. Daher kann die Aussage in der Begründung Z 4-3 (Seite 118 RP OT) unsererseits nicht bestätigt werden und es wird um eine erneute Prüfung gebeten.	Auf der Grundlage der Stellungnahme des Einreichers kann keine Modifikation der Gebietskulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung erfolgen. Die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung im ERP OT erfolgte sehr wohl auf der Grundlage des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages Ostthüringen 2015, der von den Landwirtschaftsbehörden in Thüringen nach einer Thüringenweit einheitlichen Methode erarbeitet wurde.
25	Z 4-3 G 4-15 Neu: G 4-13	807-349-164	Plansatz [Z 4-3] und Begründung sollen unter Berücksichtigung des „Landwirtschaftlichen Fachbeitrags OT 2015“ erneut geprüft werden. Nach Prüfung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (VR, VB LB) im Entwurf kann festgestellt werden, dass die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landwirtschaftliche Bodennutzung aus dem bestehenden Regionalplan weitestgehend übernommen wurden. Dagegen wurden viele Vorschläge zu den VR, VB LB aus dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag OT 2015 nicht übernommen, vielmehr wurden diese als VR Freiraumsicherung ausgewiesen. Die Aussage in der Begründung Z 4-3 kann daher nicht bestätigt werden.	Da die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung des Regionalplanes 2012 auf Basis des damaligen Landwirtschaftlichen Fachbeitrages Ostthüringen erfolgten und sich die Inhalte und die Methoden der Landwirtschaftlichen Fachbeiträge (Vorgänger, aktuelle Version) ähneln, ist es nachvollziehbar, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung aus dem bestehenden gültigen RP OT übernommen werden konnten bzw. mussten. Die im Fachgutachten vorgeschlagenen potentiellen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung wurden unter Gegenüberstellung von Raumnutzungsansprüchen anderer Fachplanungsträger sowie kommunalen und sonstigen Planungs- und Entwicklungsabsichten raumordnerisch abgewogen (siehe auch ERP OT, Begründungen zu Z 4-3 und G 4-15). Im Ergebnis ist feststellbar, dass die im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag Ostthüringen vorgeschlagenen potentiellen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung zu einem sehr hohen Prozentsatz in den ERP OT übernommen werden konnten. Konkrete Aussagen zur Änderung und Erweiterung der Gebietskulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung erfolgen in der Stellungnahme nicht.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Hinsichtlich der Nichtausweisung von im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag vorgeschlagener Potentialflächen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung im ERP OT mit Bezug zu den Vorranggebieten Freiraumsicherung wird auf das regionalplanerische Abwägungserfordernis verwiesen. Eine Überlagerung von Vorranggebieten ist aus planungs-methodischen und planungsrechtlichen Gründen nicht möglich und vom Plangeber auch nicht gewollt. In der Begründung zu Z 4-1 Vorranggebiete Freiraumsicherung wird wie folgt erläutert: Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist in den Vorranggebieten Freiraumsicherung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Interesse der Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur langfristigen Flächensicherung für die landwirtschaftliche Nutzung möglich. Diese Feststellung wird vom Einreicher an anderer Stelle (siehe Abwägungstabelle zu Freiraumstruktur) ausdrücklich begrüßt.
26	Z 4-3 G 4-15 Neu: G 4-13	673-257-012	Hinweis zu Z 4-3 und G 4-15 Die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für landwirtschaftliche Bodennutzung sollen trotz ihrer besonderen Bedeutung in unseren Gemeinden aus ökologischer und kulturlandschaftlicher Sicht durch wegbegleitende Feldhecken u. ä. aufgewertet werden. Hinsichtlich der auf Seite 119 geschriebenen konformen Landbewirtschaftung zu Vogelschutzgebieten verweisen wir auf die Ausführungen zur Artenvielfalt.	entsprochen Mit den im ERP OT, insbesondere unter 4.1 Freiraumsicherung und 4.3 Landwirtschaft, festgelegten raumordnerischen Erfordernissen wird die Umsetzung der vom Einreicher benannten Empfehlungen durch nachfolgende präzisierende Planungen und Maßnahmen (seitens der öffentlichen Hand oder von Privat) unterstützt. Unter G 4-14 ist der Erhalt und die Erweiterung von linienartigen, naturnahen Saumstrukturen sowie anderen Landschafts-elementen für den Erosions- und Immissionsschutz, die Aufwertung des Landschaftsbildes und die Biotopvernetzung insbesondere in den landwirtschaftlich geprägten Teilräumen als raumordnerisches Erfordernis explizit festgeschrieben.
27	Z 4-3 G 4-15 Neu: G 4-13	774-245-038 652-251 653-253 737-247 773-250 775-246 776-248	Hinweise bezüglich Z 4-3 und G 4-15 Die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für landwirtschaftliche Bodennutzung sollen trotz ihrer besonderen Bedeutung in unseren Gemeinden aus ökologischer und kulturlandschaftlicher Sicht durch wegbegleitende Feldhecken u. ä. aufgewertet werden. Hinsichtlich der auf Seite 119 geschriebenen konformen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
		777-256 781-254 932-249	Landbewirtschaftung zu Vogelschutzgebieten verweisen wir auf die Ausführungen zur Artenvielfalt unter Z 4-1.	
28	Z 4-3	764-321-010	Hinweise zu Abschnitt 4.3.1 - Z 4-3 Entlang der Grenze zur Planungsregion Halle sind im REP Ostthüringen überwiegend Vorranggebiete für landwirtschaftliche Bodennutzung festgelegt. In der Planungsregion Halle findet dies angrenzend nur teilweise Entsprechung. In drei kleineren Teilräumen sind im REP Halle Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt. Die unterschiedliche Festlegung ist durch die Anwendung abweichender Festlegungskriterien begründet.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
29	Z 4-3 LB-64	918-117-007	Die Aussagen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung LB-64 werden in Bezug auf den Ort Kleineutersdorf bestätigt.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
30	Z 4-3 LB-91 LB-92	1458-1010-005	[Hinweis zu] LB-91 und LB-92 Vorrang- und Vorbehalt Landwirtschaftliche Bodennutzung südwestlich und östlich von Gefell. Traditionelle Flächen [sollten] für [die Produktion von] Nahrung[spflanzen], auch schon für Kleidung (Flachs) [bereitgestellt werden], [eine] weitere Bewirtschaftung durch Landwirte [ist] sehr zu empfehlen, richtig und wichtig. Empfohlen dazu ist auch die Wiedereinrichtung von Bauernhöfen zwecks Selbstversorgung in der Region! Auch eine lebende Zelle benötigt die Eigenbewegung ihrer Moleküle!	entsprochen Mit den im ERP OT, insbesondere unter 4.3 Landwirtschaft, festgelegten raumordnerischen Erfordernissen wird die Umsetzung der vom Einreicher benannten Empfehlungen durch nachfolgende präzisierende Planungen und Maßnahmen und / oder Eigeninitiativen unterstützt.
31	Begründung Z 4-3	237-367-017	Die Begründung auf Seite 119 sollte zur Klarstellung nach dem Wort „Wassergesetz im vierten Absatz um folgenden Satz ergänzt werden: „Die Art und Intensität der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, die sich in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten oder im Einzugsgebiet von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen befinden, regelt insbesondere das Wasserrecht.“	entsprochen Die Begründung Z 4-3, 5. Absatz, wird nach dem letzten Satz wie folgt ergänzt: „Die Art und Intensität der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, die sich in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten oder im Einzugsgebiet von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen befinden, regelt insbesondere das Wasserrecht.“ planqualifizierender Hinweis

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
32	G 4-15 lb-61 Neu: G 4-13	491-72-006	Die Vorbehaltsgebiete landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß Pkt. G 4-15 sollte auf der Fläche lb-61 im Bereich der Raststätte Teufelstal an der BAB A4 reduziert werden, um mehr Entwicklungspotenzial zur Erweiterung der Raststätten für den ruhenden LKW-Verkehr zu erhalten. Die Flächen für den ruhenden LKW-Verkehr u.a. in der Ortslage Quirla (Autohof) sind nicht ausreichend. Eine Erweiterung des Autohofes in Quirla würde zu vermehrten Konflikten zwischen Anwohnen und Betreiber führen. Die Erweiterung der Flächen im Bereich der Raststätte Teufelstal wäre aus unserer Sicht optimal.	entsprochen lb-61 wird im Umfeld der Rastanlage Teufelstal maßvoll reduziert und als Weißfläche in der Raumnutzungskarte dargestellt. Das Anliegen des Einreichers ist nachvollziehbar. Die Notwendigkeit der Schaffung von Rastmöglichkeiten insbesondere für den Güterstraßenverkehr ist allgemein bekannt und akzeptiert. Der Offenhaltung möglicher Erweiterungsoptionen der Rastanlage Teufelstal wird für eine kleine Teilfläche des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung gegenüber dem Belang der Landwirtschaft nach Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen.
33	G 4-15 Neu: G 4-13	807-349-165	Da keine unterschiedliche Zweckbestimmung oder Charakterisierung der Gebiete vorgesehen ist (siehe Vorranggebiete Freiraumsicherung) wäre eine Abgrenzung und Bezeichnung der Gebiete im Sinne einer Planungsvereinfachung nicht erforderlich. Ansonsten sollten die Kriterien für die räumliche Abgrenzung der Gebiete untereinander in der Begründung ergänzt werden.	nicht entsprochen Zur Sicherstellung klarer und nachvollziehbarer Grundsatzausweisungen werden im Rahmen der Änderung des RP OT auch weiterhin Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung in Text und Karte mit Bezeichnung festgelegt. Die textliche Aufzählung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung, kombiniert mit ihrer kartographischen Darstellung in der Raumnutzungskarte, ermöglicht die beste Nutzerfreundlichkeit und Übersichtlichkeit. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung wurden auf der Grundlage des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages Ostthüringen und nach Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen ausgewiesen. Die im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag Ostthüringen zur Ermittlung und Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung angewandten Kriterien und Kennziffern sind in diesem beschrieben und entsprechend (meist digital) hinterlegt. Die vom Einreicher geforderte dahingehende Ergänzung der Begründung G 4-15 ist somit nicht möglich und aus Sicht des Plangebers auch nicht notwendig.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg. Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
34	G 4-15 lb-75 Neu: G 4-13	911-110-006	Dem Vorbehaltsgebiet IB-75 soll eine nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Bodennutzung beigemessen werden. Dies ist in besonderem Maße erforderlich, da im Zuge des Ausbaus der A4 im Bereich Bucha landwirtschaftliche Flächen unwiederbringlich vernichtet wurde, eine sinnvolle Rekultivierung jedoch nicht erfolgte. Die Gemeinde leidet heute unter Lärm wegen Baumängeln. Insofern könnten die Entwicklung der Landwirtschaft und die damit verbundene Stärkung der ansässigen Betriebe zu einer Linderung des Verlustes an Lebensqualität beitragen.	entsprochen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind eine Gebietskategorie der Regionalplanung, die u. a. im Interesse der nachhaltigen Sicherung eines qualitativen und quantitativen Flächenpotentials und Flächenpools für die landwirtschaftliche Nutzung festgelegt wird.